

Sondernutzungssatzung - "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach"

Aufgrund von § 18 Abs. 8 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.3.64 (GBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.85 (GBl. S. 71) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.55 (GBl. S. 129) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3.10.83 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.84 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 9. 7. 1986 folgende Neufassung der Sondernutzungssatzung-"Fußgängerbereich Altstadt Eberbach" beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ortsstraßen im Fußgängerbereich Altstadt Eberbach. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. Gemeingebrauch

die Benutzung von Straßen und Plätzen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen ohne besondere Zulassung, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt wird;

2. Sondernutzung

die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus;

3. Fußgängerbereich ohne Parkberechtigung

der Teil des Fußgängerbereichs Altstadt, der mit seinen Straßen und Plätzen in dem der Satzung beigefügten Lageplan als reiner Fußgängerbereich gekennzeichnet ist;

4. Fußgängerbereich mit Parkberechtigung

der Fußgängerbereich, soweit er nicht reiner Fußgängerbereich ist;

5. Fahrzeug

ein Fahrzeug, für dessen Betrieb nach der Straßenverkehrszulassungsordnung oder nach anderen Vorschriften eine behördliche Zulassung oder eine Betriebserlaubnis erforderlich ist;

6. Anwohner

wer in einem nur vom Fußgängerbereich aus unmittelbar zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne des Meldegesetzes eine Wohnung hat;

7. angrenzende öffentliche Einrichtung

eine Behörde, ein Amt oder eine sonstige organisatorisch selbständige Dienststelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie eine Einrichtung, die unabhängig von ihrer Organisationsform einem öffentlichen Zweck dient, wenn sie in einem nur vom Fußgängerbereich aus unmittelbar zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil untergebracht ist;

8. angrenzende private Einrichtung

eine Arbeitsstätte oder eine sonstige Einrichtung, die anderen als öffentlichen Zwecken dient, wenn sie in einem nur vom Fußgängerbereich aus zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil untergebracht ist.

§ 3

Gemeingebrauch und Sondernutzung

Im Fußgängerbereich ist der Gemeingebrauch an den Ortsstraßen durch Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die Benutzung des Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen ist Sondernutzung; sie bedarf der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist.

§ 4

Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung

- (1) Soweit die Wahrnehmung der im folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 9) beachtet wird, ist die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich ohne besondere Erlaubnis zulässig:
1. für den Anliegerverkehr an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 6.30 Uhr bis ~~11~~ 14.00 Uhr, samstags in der Zeit von 6.30 Uhr bis 9.30 Uhr und in der Unteren Badstraße, in den Abschnitten der Oberen Badstraße und Kellereistraße zwischen Friedrichstraße und Einmündung zur Unteren Badstraße an Werktagen montags bis freitags zusätzlich in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
 2. für alle nach § 35 Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Nutzungen;
 3. für Fahrzeuge des handwerklichen oder sonstigen Notdienstes, für Reinigungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Müllabfuhr sowie für Fahrzeuge des Stadtbauamtes sowie der Stadtwerke Eberbach; dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparatur- oder sonstiger Maßnahmen;

4. für Fahrzeuge von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal im Notfalleinsatz sowie für Fahrzeuge im Falle eines seelsorgerischen Notdienstes bei entsprechender Kennzeichnung der Fahrzeuge;
 5. für öffentliche Verkehrsmittel, wenn die Stadt der Linienführung und den Haltestellen zugestimmt hat;
 6. für Taxen zur Beförderung von Gehbehinderten, Anwohnern und Besuchern von Anwohnern;
 7. für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle;
 8. für die Beförderung von Leichen;
 9. für soziale Hilfsdienste;
 10. für Lieferanten eiliger Arzneimittel;
 11. für Omnibusse zur Beförderung der Übernachtungsgäste von im Fußgängerbereich befindlicher Hotels über die Strecken Kellereistraße, Alter Markt, Nördliche Hauptstraße und Zwingerstraße vom Blauen Hut bis zur Hauptstraße zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen;
 12. für Fahrzeuge von Hotelübernachtungsgästen;
 13. für Fahrzeuge von Besuchern und Bediensteten des Polizeireviers und des Kurzentrums zum Parkplatz der Polizei bzw. zur Tiefgarage im Kurzentrum für die Zu- und Abfahrt über die Kellereistraße zur Friedrichstraße;
 14. für Fahrzeuge zur Beförderung von Hochzeitspaaren zum/vom Fotografen, dessen Geschäft im Fußgängerbereich liegt am Tag der standesamtlichen oder kirchlichen Eheschließung;
 15. für Radfahrer. Dies gilt auch für die Benutzung von Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor, wenn der Motor abgestellt ist.
- (2) Die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung gestattet das Parken - soweit zulässig - nur im Fußgängerbereich mit Parkberechtigung oder soweit die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Zweckbestimmungen dies erfordert.

§ 5

Arten und allgemeiner Inhalt der Erlaubnis

- (1) Für die Benutzung des Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen kann eine Einzelerlaubnis, eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung oder eine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung erteilt werden.
- (2) Die Dauererlaubnis wird schriftlich, die Einzelerlaubnis in der Regel schriftlich vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Eberbach erteilt. Die schriftlich erteilte Erlaubnis ist von dem Erlaubnisnehmer in Form einer Plakette deutlich sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

- (3) Eine Erlaubnis kann örtlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristungen können nachträglich angeordnet und geändert werden.

§ 6

Einzelnerlaubnis

- (1) Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen kann im Einzelfall zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten aus wichtigem Grunde erlaubt werden.
- (2) Aufgrund der Einzelnerlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 9) im Fußgängerbereich oder in den Teilen des Fußgängerbereichs für die die Erlaubnis gilt, zu fahren und zu halten; das Parken ist nur dann gestattet, wenn es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

§ 7

Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung

- (1) Eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen erhalten:
1. die berechtigten Benutzer rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze und Garagen für die Zufahrt mit den Fahrzeugen, deren Halter sie sind, wenn die Stellplätze oder Garagen nur unter Benutzung des Fußgängerbereichs erreichbar sind, dabei soll für jeden Stellplatz oder jede Garage nur eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung erteilt werden;
 2. Ärzte und medizinisches Pflege- und Hilfspersonal, die regelmäßig Hausbesuche bei Kranken und pflegebedürftigen Anwohnern des Fußgängerbereichs machen, für die Durchführung solcher Hausbesuche;
- (2) Eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung kann auch in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen erteilt werden; wer Eigentümer oder berechtigter Benutzer von Stellplätzen oder Garagen der in Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Art ist und diese Stellplätze oder Garagen anderen zur Benutzung überlassen hat, soll keine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung erhalten.
- (3) Aufgrund der Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 9) im Fußgängerbereich oder in den Teilen des Fußgängerbereichs, für die die Erlaubnis gilt, zu fahren und zu halten; das Parken ist nur gestattet, soweit die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Zweckbestimmung dies erfordert oder soweit es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

§ 8

Dauererlaubnis mit Parkberechtigung

- (1) Eine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen - ausgenommen Wohnanhänger - erhalten:
 1. die Anwohner, die ihre Meldepflicht erfüllt haben, für die Fahrzeuge, deren Halter sie sind, wenn die Wohnung, die sie zum Anwohner macht, im Fahrzeugschein als Standort des Fahrzeugs eingetragen ist oder die Anwohner vorübergehend Mieter von Fahrzeugen gewerblicher Autovermieter sind;
 2. die angrenzenden Träger öffentlicher oder privater Einrichtungen für Fahrzeuge, deren Halter sie sind, wenn die Einrichtungen nach den baurechtlichen Vorschriften und den besonderen für die Einrichtung geltenden Bestimmungen angemeldet oder genehmigt sind;
 3. schwer Gehbehinderte (i. S. der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung) die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Fußgängerbereichs haben.
- (2) Ein Antragsteller soll nicht mehr als eine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung erhalten. Wer Eigentümer oder berechtigter Benutzer von Stellplätzen oder Garagen in der in § 7 Abs. 1 Ziff. 1 beschriebenen Art ist oder diese Stellplätze oder Garagen anderen zur Benutzung überlassen hat, erhält keine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung.
- (3) Aufgrund der Dauererlaubnis mit Parkberechtigung ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 9) im Fußgängerbereich oder in den Teilen des Fußgängerbereichs, für die die Erlaubnis gilt, zu fahren, zu halten und im Fußgängerbereich mit Parkberechtigung - soweit zulässig - zu parken.

§ 9

Benutzungsordnung

Für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen oder Fahrrädern sowie Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor bei abgestelltem Motor sind folgende Regeln zu beachten:

1. der Fußgängerverkehr hat Vorrang; insbesondere wird auf entgegenkommende oder zu überholende Fußgänger die größtmögliche Rücksicht genommen, erforderlichenfalls muß auch angehalten bzw. abgestiegen werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal. Fußgänger haben diesen Fahrzeugen freie Bahn zu schaffen;
2. Fahrzeuge oder Fahrräder sowie Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bei abgestelltem Motor fahren nur mit Schrittgeschwindigkeit. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei angeschaltetem Blaulicht und Sondersignal

3. beim Rückwärtsfahren mit Lastwagen achtet eine Hilfsperson auf die Fußgänger;
4. wer parkt, läßt eine Durchfahrtsbreite von 3,0 m, hält von der Hauswand oder vorspringenden Bauteilen einen Abstand von 1,0 m und vermeidet jede Behinderung des Zugangs zu Gebäuden und Kellern; wer weniger als 3,0 m Durchgangsbreite hält, muß in unmittelbarer Nähe jederzeit sofort erreichbar sein und durch einen von außen gut lesbaren Hinweis die Erreichbarkeit gewährleisten;
5. Zeichen und Verkehrseinrichtungen sind in ihrer durch die Straßenverkehrsordnung festgelegten Bedeutung zu beachten;
6. auf den Fahrzeug- bzw. Fahrradverkehr finden im übrigen die Regeln der Straßenverkehrsordnung Anwendung.

§ 10

Widerruf und Rücknahme, Anordnung einer Sperre oder eines Verbots

- (1) Eine Erlaubnis wird unter den Voraussetzungen der allgemeinen Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten widerrufen oder zurückgenommen. Die Widerrufsvoraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn nachträglich ein Sachverhalt eintritt oder bekannt wird, bei dessen Berücksichtigung eine Erlaubnis nicht erteilt worden wäre, wenn mit einem Fahrzeug oder mit mehreren Fahrzeugen desselben Berechtigten wiederholt oder in grober Weise im Fußgängerbereich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen worden ist.
- (2) Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis sollen sich auf alle Fahrzeuge erstrecken, deren Halter der Berechtigte ist. Sie sind auf die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr zu befristen; während dieser Frist ist die erneute Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Neuerteilung einer Erlaubnis vor, so wird anstelle des Widerrufs oder der Rücknahme eine Sperre für die Wiedererteilung einer Erlaubnis angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Wird der Fußgängerbereich im Rahmen einer erlaubnisfreien Fahrzeugbenutzung in einer Weise benutzt, die im Falle einer Erlaubnis deren Widerruf und Rücknahme zur Folge hätte, so wird ein Verbot für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gebraucht die Straßen und Plätze im Fußgängerbereich unbefugt zu Sondernutzungen und handelt damit ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Fußgängerbereich mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung

weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 18 Straßengesetz erlaubt ist; dies gilt auch für denjenigen, der inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung oder inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsatzung "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach" vom 28.4.83, zuletzt geändert durch Satzung vom 4.10.84 außer Kraft.
- (2) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Umbau der Fahrbahnen zu gepflasterten Flächen abgeschlossen ist, kann allgemein für bestimmte Benutzungsarten und für bestimmte Benutzungszeiten die Benutzung des Fußgängerbereichs Altstadt abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden. Die Zulassung setzt voraus, daß das an ihr bestehende berechnigte Interesse das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen vollen Verwirklichung dieser Satzung überwiegt.

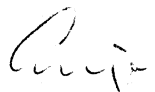
Anlage: Lageplan (§ 1)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

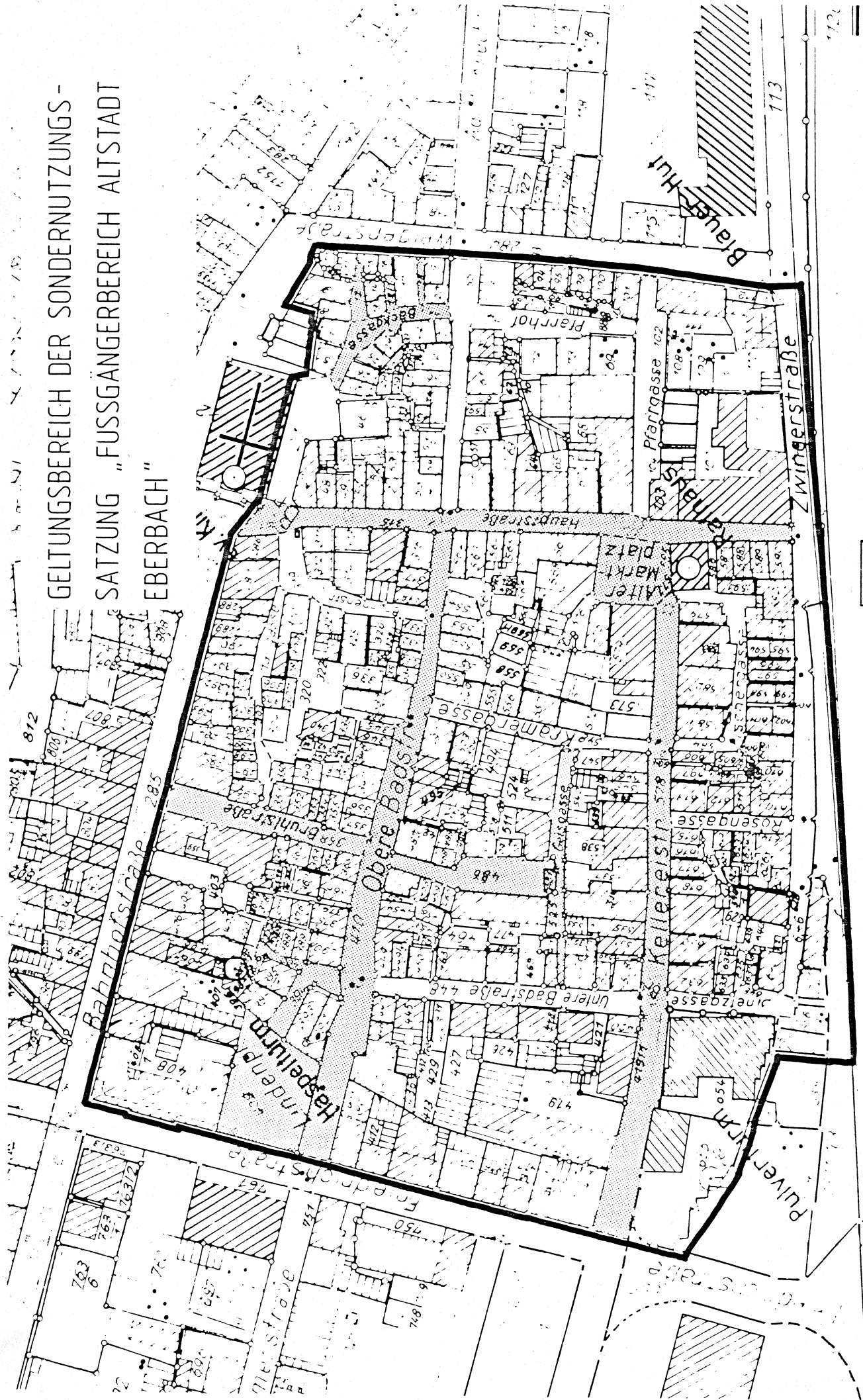
Eberbach, den 9. 7. 1986


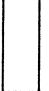
Der Bürgermeister


(Schlesinger)

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung	am 15.8.86	Nr. 186
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung	am 16.8.86	Nr. 187
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde	am 21.8.86	

GELTUNGSBEREICH DER SONDERNUTZUNGS-
 SATZUNG "FUSSGANGERBEREICH ALTSTADT
 EBERBACH"



-  FUSSGANGERBEREICH OHNE PARKBERECHTIGUNG
-  FUSSGANGERBEREICH MIT PARKBERECHTIGUNG

STADTBAUAMT EBERBACH

JULI 1984

112c

319

20